

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 62/11 B

L 5 R 293/09 (Hessisches LSG)
S 8 R 555/07 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Dezember 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.12.2010 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Altersrente ohne 40%ige Kürzung der Entgeltpunkte nach § 22 Abs 4 FRG verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung vom 5.5.2011 nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:

"Verstößt § 22 Abs. 4 FRG gegen Absatz 2 Buchstabe a des Schlussprotokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über



Soziale Sicherheit vom 08.12.1990?"

- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Formulierung, die nicht angibt, in welcher Hinsicht die genannten Vorschriften vermeintlich miteinander kollidieren, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage aufgeworfen hat. Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob die Beschwerdebegründung, die sich nicht ansatzweise mit der Entscheidung des BVerfG vom 13.6.2006 (1 BvL 9/00 ua - SozR 4-5050 § 22 Nr 5) auseinandersetzt, die Klärungsbedürftigkeit der als grundsätzlich erachteten Rechtsfrage ausreichend darlegt.
- 9 Der Kläger hat es zumindest versäumt, die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der gestellten Frage schlüssig aufzuzeigen.
- 10 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 11 Selbst wenn § 22 Abs 4 FRG - wie vom Kläger behauptet - gegen Abs 2 Buchst a des Schlussprotokolls zum Abkommen vom 8.12.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit (BGBl II 1991, 743) verstoßen sollte, bedeutet dies nicht automatisch, dass jene Vorschrift auf den Kläger keine Anwendung findet und ihm dementsprechend die begehrte höhere Rente zusteht. § 22 Abs 4 FRG und das durch Vertragsgesetz vom 18.6.1991 (BGBl II, 741) in das deutsche Recht transformierte Abkommen vom 8.12.1990 (vgl Art 59 Abs 2 Satz 1 GG) haben beide den Rang eines Bundesgesetzes. Nach welchen Regeln eine Kollision zwischen gleichrangigen Normen aufzulösen ist sowie dass und auf Grund welcher Kollisionsregel § 22 Abs 4 FRG hinter Abs 2 Buchst a des Schlussprotokolls zum vorgenannten Abkommen zurücktreten müsste, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 12 Die vom Kläger persönlich sinngemäß erhobenen Beschwerden und die in seinen Schreiben vom 9.5.2011 und 12.5.2011 vorgelegten Beschwerdebegründungen konnte der Senat nicht berücksichtigen. Da vor dem BSG Vertretungszwang besteht (vgl § 73 Abs 4 SGG), kann der Kläger selbst keine wirksamen Prozesshandlungen vornehmen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)